
Ukraine-Krieg: Rechtliche Fragen für Arbeitgeber und Beschäftigte

13.06.22

Ukraine-Krieg: Rechtliche Fragen für Arbeitgeber und Beschäftigte

Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine stellen sich für viele Arbeitgeber und ihre Beschäftigten schwierige Fragen. Was können Unternehmen tun, um ihre Mitarbeitenden im Kriegsgebiet zu unterstützen? Was ist bei einer Einreise ukrainischer Staatsangehöriger nach Deutschland zu beachten? Wie lange dürfen sie in Deutschland bleiben?

In einem [ausführlichen FAQ-Leitfaden](#) (PDF, Stand 20.01.2023) nimmt die BDA Stellung zu den wichtigsten aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Der Leitfaden wird fortlaufend aktualisiert. Einen Mitschnitt unseres Webinars zum aufenthaltsrechtlichen Rahmen in *Berlin* vom 28. März sowie eine ausführliche FAQ zur Veranstaltung finden Sie im [Veranstaltungsbeitrag](#).

Einen Mitschnitt des Webinars zur Integration in *Brandenburg* finden Sie [in diesem Veranstaltungsbeitrag](#).

In einer Follow-Up Veranstaltung am 06. September haben das Landeseinwanderungsamt Berlin und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg über die aktuellen Änderungen zum Aufenthaltsrecht und zur Arbeitsaufnahme informiert. Wir haben die Informationen aus der Veranstaltung und die Übersicht über aktuelle Änderungen [hier kurz zusammengefasst](#).

Integration in Arbeit und Ausbildung

Viele Ukrainerinnen und Ukrainer fliehen nach Berlin und Brandenburg. Zunächst geht es darum, die Geflüchteten gut und sicher unterzubringen. Unter den Geflüchteten befinden sich vor allem Frauen und Kinder. Eine geregelte Unterbringung der Kinder in Kita oder Schule gehört zu den wichtigsten Aufgaben. Daneben steht die **Integration in Arbeit und Ausbildung** im Fokus.

Derzeit gilt:

Die Integration in Arbeit und Ausbildung ist unkompliziert und ohne Einschränkung möglich. Nach der **EU-Massenzustromrichtlinie** erhalten alle Ukrainerinnen und Ukrainer, die nach dem 24. Februar 2022 eingereist sind, einen **Aufenthaltstitel nach §24 AufenthG**. Dadurch haben sie automatisch Zugang zu Sozialleistungen, Bildungssystem und Arbeitsmarkt. Eine **Arbeitserlaubnis** muss nicht eigens beantragt werden. Auch **Sprach- und Integrationskurse** können ohne weitere Einschränkungen oder ausdrückliche Zustimmung besucht werden.

Die Ausländerbehörden sind zuständig für die weitere Integration der Geflüchteten, nicht die Jobcenter. Aufgrund der hohen Zahl geflüchteter Personen sind die Behörden derzeit überlastet. Personen, die einen Asylantrag stellen, dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts keine Beschäftigung aufnehmen.

Weiter Informationen und zentrale Anlaufstellen:

- BDA, BDI, ZDH und Bundesagentur für Arbeit informieren unter www.erfolgreich-integrieren.de über die Integration Geflüchteter in Unternehmen. Erfolgreiche Praxisbeispiele, ein breites Informationsangebot und weitere Links informieren seit 2015 zu dem Thema. Im Zuge des Ukraine-Krieges wurden die Informationen aktualisiert.
- Zu aufenthaltsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen informiert die BDA ein [regelmäßig aktualisierten umfangreichen Leitfaden](#).
- BDA, BDI, DIHK und ZDH informieren unter **#Wirtschafthilft** bzw. auf dem Portal www.wirtschafthilft.info über aktuelle Unterstützungsangebote.
- Die Bundesagentur für Arbeit hat zentrale Fragen zum Zugang zu Arbeit und Sozialleistungen auf [ihrer Homepage](#) gebündelt. Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg hat außerdem [regionale Unterstützungsangebote](#) bei der Integration in Arbeit gebündelt.
- Das BAMF informiert [hier](#) über Regelungen zu Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen.
- Die BARMER hat Informationen [zum Beschäftigungsverhältnis und den Sozialversicherungsmaßnahmen](#) zusammengestellt.

Die Umsetzung der weiteren Regelungen erfolgt in den Bundesländern leider nicht einheitlich. Daher sollten zusätzlich auch die **länderspezifischen Regelungen** geprüft werden. Das Land Berlin informiert [hier](#) über die Aufenthaltsregelungen für Ukrainische Staatsangehörige. Das Land Brandenburg bündelt seine Informationen [hier](#).

-
- [Auf Xing teilen](#)
 - [Auf Facebook teilen](#)
 - [Auf X teilen](#)
 - [Auf LinkedIn teilen](#)
 - [Drucken](#)
 - [Als PDF speichern](#)

[Zurück zur Übersicht](#)

Informationen für Geflüchtete

Das Portal www.germany4ukraine.de vermittelt auf Ukrainisch, Russisch, Englisch oder Deutsch Informationen, Hilfsangebote, Unterkunft oder ärztliche Versorgung.

Downloads

[Leitfaden der BDA zu aktuellen Themen \(Stand 20. Januar 2023\)](#) (Link zur Website)

So funktioniert das Berliner Verfahren zur Erlangung einer Beschäftigungserlaubnis für Ukrainer*innen.

[Download \(PDF, 14 KB\)](#)

Anerkennung und Kompetenzerfassung für ukrainische Geflüchtete

[Download \(PDF, 50KB\)](#)

Pressekontakt

Abteilungsleiter Presse und Kommunikation, Pressesprecher

Carsten

Brönstrup

Telefon:
+49 30 31005-114

Telefax:

+49 30 31005-166

E-Mail:

Broenstrup [at] uvb-online.de

[Download VCF](#)